

Sozialdemokratische Partei Deutschlands

Bundesschiedskommission

Beschluss

In dem Statutenstreitverfahren

3/1997/St

15.08.1997

auf Antrag des SPD-Ortsvereins A bis S/ S,
vertreten durch den Vorsitzenden K aus S

- Antragsteller und Berufungsantragsteller -

g e g e n

den SPD-Landesverband M.,
vertreten durch den Geschäftsführer V aus S

- Antragsgegner und Berufungsantragsgegner -

hat die Bundesschiedskommission in ihrer Sitzung am 15.08.1997 in Hamburg unter
Mitwirkung von

Dr. Diether Posser, Vorsitzender,
Prof. Dr. Claus Arndt, stellvertretender Vorsitzender,
Eva Leithäuser, Beisitzerin

beschlossen:

Die Berufung wird zurückgewiesen.

Gründe

I.

Dem Verfahren liegt die Streitfrage zugrunde, ob die Gründung des Ortsvereins durch den
Antragsteller mit dem bestehenden Satzungsrecht vereinbar ist.

Mit Schreiben vom 26.08.1996 wurden die Mitglieder aus dem früheren gemeinsamen
Ortsverein U/Ost soweit sie im Bereich A bis S/S wohnen, zur Gründungsversammlung
eines eigenen Ortsvereins in diesem Bereich mit dem entsprechenden Namen des neuen
Ortsvereins eingeladen. Im Wohnbereich des Ortsvereins wohnen etwa 20 Mitglieder. Nach

den gemeinsamen Aussagen im Verfahren der Vorinstanz war der Unterbezirksvorstand bei der Gründung nicht beteiligt und nicht involviert. Der Antragsteller trägt mit Schreiben vom 17.01.1997 vor, daß auf der Grundlage eines Unterbezirksbeschlusses vom 12.01.1994 in der Nachfolgezeit ohne weitere Einzelbeschlüsse des Unterbezirksvorstandes mehrere Ortsvereine gegründet worden seien. Das Protokoll der Unterbezirksvorstandssitzung enthält unter TOP 4 Ortsvereinsstruktur folgenden Inhalt:

R erläutert das Problem kleiner und kleinster Ortsvereine, in denen eine kontinuierliche Arbeit nicht möglich ist. Er plädiert für die Zusammenführung von Ortsvereinen auf der Ebene der Amtsgemeinden.

Beschluß: Ortsvereine sollen zunächst für die Gebiete der Amtsgemeinden gebildet werden.

Mit Schreiben vom 12.11.1996 begründete der Antragsteller die Gründung des Ortsvereins mit der Unzufriedenheit vieler Mitglieder mit der Ortsvereinsarbeit in U-Ost, die praktisch ausgefallen sei und lokal nicht mehr erkennbar werde. Der Einladende D zur Gründungsversammlung sei zu dieser Maßnahme autorisiert worden. Mit Schreiben vom 25.10.1996 weist der Antragsteller noch einmal ausdrücklich auf den vorgenannten Beschluß zur Ortsvereinsstruktur hin. Selber habe man die bestehenden Probleme und Schwierigkeiten seinerzeit im alten Ortsverein diskutiert, eine formale "Auslösung" aus dem Ortsverein U-Ost wäre demnach "reine Makulatur" gewesen. Es wird ferner festgestellt, daß nicht der Einladende zur Versammlung, sondern die Gründungsteilnehmer selber die "Abgrenzung" vorgenommen hätten. Auch die Einladung nimmt wiederum Bezug auf den Unterbezirksvorstandsbeschuß vom 12.01.1994. Über die Gründung und Wahl des Vorstandes in dem neuen Ortsverein wird ein Protokoll erstellt, daß dem Unterbezirk mit Schreiben vom 02.09.1996 als Anlage zur Neugründung zur Information zugeleitet wird.

Der Landesverband M teilte mit Schreiben vom 13. September 1996 den nachfolgenden Beschluß des geschäftsführenden Landesvorstandes mit folgendem Wortlaut mit:

- "1. Die Gründung des Ortsvereins "A bis S/S" entspricht nicht den Regelungen des Organisationsstatuts § 8 Abs. 2, der Landessatzung § 2 Abs. 2 und der Unterbezirkssatzung § 2 Absatz 2.
2. Der Hinweis von D vom 04.09.1996, die Gründung des Ortsvereins "A bis S/S" habe sich auf Grundlage des Beschlusses des Unterbezirksvorstandes am 12.01.1994 vollzogen, ist nicht relevant, da es sich um einen

allgemeinen organisationspolitischen Beschluß handelt. Maßgeblich ist jedoch, daß der Unterbezirksvorstand in jedem einzelnen Fall konkret entscheidet. Weiterhin ist davon auszugehen, daß bei der beabsichtigten Aufteilung des bestehenden Ortsvereins "U-Ost" zumindest der Vorstand dieses Ortsvereins zu hören ist.

3. Der geschäftsführende Landesvorstand erkennt die Gründung des Ortsvereins "A bis S/S" nicht an. Aus diesem Grund verfügt er, daß die aus der satzungswidrigen Gründen heraus erworbenen Parteifunktionen nicht ausgeübt werden dürfen. Außerdem ist umgehend die Löschung des eingerichteten Ortsvereinskontos zu veranlassen.
4. Bei Zuwiderhandlungen wird der Landesvorstand am 21.09.1996 Sofortmaßnahmen gemäß Schiedsordnung § 18 ergreifen und ein Parteiordnungsverfahren bei der Landesschiedskommission beantragen.
5. Der geschäftsführende Landesvorstand räumt Dir die Möglichkeit ein, Dich gegenüber dem Landesvorstand bis zum 20.09.1996 schriftlich zu erklären.
6. Gleichlautendes Schreiben geht K, D, B[1] und B[2] zu. Der geschäftsführende Landesvorstand informiert den Kreisvorstand U-P sowie den Vorsitzenden des Ortsverein "U-Ost" von dem Schreiben."

Mit Schreiben vom 08.10.1996 nahm der Antragsteller dazu Stellung und beharrte auf seiner Auffassung, daß die Gründung statuarisch korrekt zustandegekommen sei und sich in der Folgezeit als handlungsfähig und von den Mitgliedern akzeptiert erwiesen habe. Man werde in dieser Angelegenheit die Schiedskommission anrufen und betrachte die Gründung bis zur endgültigen Entscheidung "als schwebend unwirksam". Jeden Vorwurf der Parteischädigung weist der Antragsteller entschieden zurück.

Mit Schreiben vom 05.06.1996 beschloß der Unterbezirksvorstand U der Neugründung nicht zuzustimmen und den Landesvorstand aufzufordern Sofortmaßnahmen wegen parteischädigendem Verhalten einzuleiten. Mit Schreiben vom 08.10.1996 beantragte der Antragsteller, die Überprüfung der schiedsgerichtlichen Beschlüsse des geschäftsführenden Landesvorstandes zur Ausübung von Parteifunktionen aus der Gründung des Ortsvereines A bis S/S gemäß Schreiben vom Landesgeschäftsführer V vom 13.09.1996 - sowie die Durchführung eines Parteiordnungsverfahrens gegen K, D, B[1] und B[2]. Mit Schreiben vom

21.09.1996 beantragte der Landesverband, die Gründung des Ortsvereins A bis S/S auf der Grundlage des Organisationsstatut § 8 Abs. 2 Satzung des SPD-Landesverbandes § 2 Abs. 2 und der Satzung des SPD-Unterbezirks U/P § 2 Abs. 2 für satzungswidrig zu erklären.

Der Landesverband stellte mit Schreiben vom 21.09.1996 fest, daß der Vorstand nach der Neugründung nach außen als eigenständiger Ortsverein auftrete. Der Unterbezirksvorstand sei entgegen der statuarischen Vorschriften mit dem Vorgang nicht befaßt gewesen und habe die Gründung auch nicht anerkannt.

Die angerufene Vorinstanz hat auf Grund der mündlichen Verhandlung am 27.1.1997 beschlossen:

"Die Gründung des OV A bis S/S am 30.8.1996 sei satzungswidrig und widerspricht § 8 II Organisationsstatut, § 2 II der Satzung des Landesverbandes M-V sowie § 2 II der Satzung des SPD UB U/P."

In der Begründung führte sie u.a. aus, daß Ausgründungen aus bestehenden Ortsvereinen möglich seien, wenn dies von den Mitgliedern gewünscht werde. Unter Zugrundelegung des § 8 Abs. 2 Organisationsstatut und den entsprechenden Vorschriften der Untergliederungen stellte sie jedoch fest, daß dies nur nach Maßgabe der Entscheidungen des zuständigen Unterbezirksvorstandes möglich gewesen wäre. Der Unterbezirksvorstand hätte also konkret mit der Angelegenheit befaßt sein müssen. Der vom Antragsteller angeführte Beschluß in der Form vom 12.01.1994 reiche in dieser allgemeinen Form nicht aus.

Der antragstellende Ortsverein legte per Fax mit Schreiben vom 28.02.1997 Berufung bei der Bundesschiedskommission ein. Eine gleichlautende Berufung ging per Brief bei der Bundesschiedskommission am 04.03.1997 ein.

In der Begründung vom 12.03.1994 berief sich der Antragsteller wiederum auf den bereits mehrfach benannten Beschluß vom 12.01.1994 und die vorangegangenen Gespräche, die zur Neugründung geführt hätten.

Die Berufungsantragsteller beantragen sinngemäß,
den Beschluß der Schiedskommission der Vorinstanz
aufzuheben.

Die Berufungsantragsgegner beantragen,

die Gründung des Ortsvereins "A bis S/S" auf der Grundlage des Organisationsstatuts § 8 Abs. 2, Satzung des SPD-Landesverbandes M § 2 Abs. 2 und Satzung des SPD-Unterbezirks U-P § 2 Abs. 2 für satzungswidrig zu erklären."

In der Begründung dokumentiert der Landesverband noch einmal den Ablauf der Ereignisse und führt Beispiele an, in welcher Weise der neu gegründete Ortsverein parteiintern und öffentlich auftritt.

Der Landesvorstand bestreitet nach wie vor die Legitimation zur Gründung des Ortsvereins. Der seinerzeit gefaßte Beschluß bezöge sich ohnehin auf Gründungen von Ortsvereinen die, nicht wie vorliegend, eine Gesamtgemeinde umfassen sollten.

Der Unterbezirk teilte mit Schreiben vom 01.04.1997 mit, daß er die Rechtsauffassung des Landesvorstandes in vollem Umfang teile.

Wegen des weiteren Vorbringens wird auf den Akteninhalt Bezug genommen.

II.

Die Entscheidung ergeht nach § 21 Abs. 4 Schiedsordnung im schriftlichen Verfahren.

Die Berufung ist zulässig. Sie wurde vom Antragsteller form- und fristgemäß eingelegt. Zwar ist der Antragsteller grundsätzlich nicht antragsberechtigt nach § 21 Abs. 2 Schiedsordnung (SchO), da er nicht rechtmäßig zustandegekommen ist (§ 8 Abs. 2 OSt). Er ist damit rechtlich nicht existent. Andererseits schließt sich die Bundesschiedskommission der ständigen Rechtsprechung an, die schon der Staatsgerichtshof für das Deutsche Reich und das ehemalige Reichsgericht entwickelt haben, und die auch vom Bundesverfassungsgericht fortgesetzt wurde, nach der ein Rechtssubjekt, das behauptet, Träger eines zur Antragstellung befähigenden Rechts zu sein, zum Nachweis dieses Rechtes antragsfähig bis zur Rechtskraft der Entscheidung über diese Frage anzusehen ist (RGZ Bd. 111 S. 1 und BVerfGE Bd. 4, S. 250 (268)). Daher ist der Antragsteller insoweit im vorliegenden Statutenstreitverfahren antragsbefugt, sein Antrag zur Ingangsetzung des Verfahrens also zulässig.

Die Berufung ist jedoch unbegründet.

Nach § 8 Abs. 2 OSt sind allein die jeweils übergeordneten Vorstände befugt, die Gliederung der nachgeordneten Organisationsgliederungen nach politischen und wirtschaftlichen

Zweckmäßigkeit Gesichtspunkten zu bestimmen. Eine "Selbst-" oder Neugründung nachgeordneter Parteigliederungen aufgrund eigener Initiative ist daher nach dem Statutenrecht der Partei ebensowenig zulässig wie eine Aus- oder Umgliederung aus eigenem Recht. Diese Maßnahmen bleiben auf allen Ebenen der Partei dem jeweils übergeordneten Vorstand vorbehalten. Dies bedeutet nicht, daß der jeweils übergeordnete Vorstand diese Befugnis willkürlich und ohne Rücksicht auf die betroffenen Mitglieder oder Organisationsgliederungen wahrnehmen dürfte. Er hat diese Interessen schon um der politischen Aktionsfähigkeit der Gesamtpartei bei der Erwägung der politischen und wirtschaftlichen Zweckmäßigkeiten im Sinne des § 8 Ost zu berücksichtigen. Die verbindliche Entscheidung obliegt aber nur ihm allein.

Diese im Ost der Gesamtpartei geregelte Rechtslage kann auch nicht durch regionale Satzungen im Sinne des § 9 Ost geregelt werden, da diese Materie in § 8 Ost abschließend festgelegt ist, der als Vorschrift der Gesamtpartei allen Regelungen nachgeordneter Gliederungen vorgeht. Diese Auslegung des Ost entspricht auch der ständigen Rechtsprechung der Bundesschiedskommission (vgl. Entscheidung vom 22.01.1976 auf Antrag des LV Bremen).

Es kann daher dahingestellt bleiben, welchen Charakter der Beschluß des Unterbezirksvorstandes besitzt, auf den sich der Antragsteller für sein von ihm behauptetes Recht auf Neugliederung beruft. Jedenfalls ist dieser Beschluß kein solcher, der sich konkret auf die Ausgliederung bzw. Neugliederung gerade des Antragstellers bezieht. Dazu wäre er auch viel zu allgemein und zu wenig konkret auf ein bestimmtes Gebiet und die dort wohnenden Mitglieder bezogen.

Hieraus ergibt sich, daß die Neugründung des Antragstellers nicht rechtmäßig erfolgt und er somit von Rechts wegen nicht existent ist. Damit steht andererseits fest, daß der bisherige Ortsverein U (Ost) in seiner bisherigen Form und mit seinen bisherigen Mitgliederungen weiter fortbesteht.

Da infolgedessen die angefochtene Entscheidung der Landesschiedskommission M vom 27.01.1997 die gegebene Rechtslage zutreffend gewürdigt hat, muß die gegen sie gerichtete Berufung zurückgewiesen werden.